

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42

Ausgegeben Danzig, den 16. Dezember

1925

Inhalt. Gesetz über Ausbau in der Invalidenversicherung (S. 327). — Gesetz zur Abänderung des Gewerbe-gerichtsgesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte vom 23. November 1922 (S. 329). — Gesetz über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbauens (S. 329). — Gesetz betr. Abänderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 in der Fassung vom 6. 11. 1923, Gesetzbl. S. 1243/2. 9. 1924, Gesetzbl. S. 387 (S. 331). — Verordnung zur Änderung der Postordnung (S. 332).

Annmeldung des Jahresbedarfs.

Die Staatsbehörden und die einzeltstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87) Ziffer III, 1. Absatz hingewiesen, wonach bereits zum 1. Dezember j. J. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeiger Teil I und Teil II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers anzumelden war. Dieses ist vielfach noch nicht geschehen. Umgehende Annmeldung ist nunmehr erforderlich.

94 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über Ausbau in der Invalidenversicherung. Vom 11. 12. 1925.

Artikel 1.

Der § 1245 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 7,50 G
" II von mehr als 7,50 G bis zu 15,— G
" III " " 15,— G " " 22,50 G
" IV " " 22,50 G " " 30,— G
" V " " 30,— G " " 37,50 G
" VI " " 37,50 G

Artikel 2.

Im § 1288 der Reichsversicherungsordnung wird die Zahl „154“ durch die Zahl „210“ ersetzt.

Artikel 3.

Im § 1289 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

Artikel 4.

Im § 1291 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung wird die Zahl „45“ durch die Zahl „112,80“ ersetzt.

Artikel 5.

Der § 1387 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Zusatz:

Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 7,50 G nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge.

Artikel 6.

Der § 1387 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Als Wochenbeitrag werden erhoben:

in der Lohnklasse I	40	Pfennig
" "	II	70
" "	III	100
" "	IV	140
" "	V	170
" "	VI	190

Artikel 7.

Im § 1432 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „Die Versicherungspflichtigen müssen sich“ durch die Worte „Unbeschadet der Vorschrift des § 1387 Absatz 2 Satz 2 müssen sich die Versicherungspflichtigen“ ersetzt.

Artikel 8.

Der § 1440 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Bei der Selbstversicherung und Weiterversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II, zu entrichten.

Freiwillig Versicherte können die Versicherung im Ausland fortsetzen.

Zur Fortsetzung der Versicherung bei einer Sonderanstalt dürfen Marken der im § 1411 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art nicht verwendet werden. (§ 1371 der Reichsversicherungsordnung.)

Artikel 9.

Der § 1445 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Satz 2:

Sind für einen Versicherten Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, obwohl er angestelltenversicherungspflichtig ist, so dürfen die zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung (§ 187 des Angestellten-Versicherungsgesetzes) statthaft ist.

Artikel 10.

Die Artikel 1 und 6 dieses Gesetzes treten mit dem 30. November 1925, die übrigen Vorschriften mit dem 1. Dezember 1925 in Kraft.

Ansprüche auf Leistungen, für die das Feststellungsverfahren am 1. Dezember 1925 schwebt, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die bis zum 1. Dezember 1925 bewilligten und an diesem Tage noch laufenden Renten erhalten vom 1. Dezember 1925 an die Leistungen nur nach dem erhöhten Grundbetrag.

Artikel 11.

Das Landesversicherungsamt kann Ausführungsbestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

Danzig, den 11. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl.

Dr. Wierciński.

95 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

zur Änderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519). Vom 9. 12. 1925.

Artikel 1.

Das Gewerbegerichtsgesetz erhält folgenden neuen

§ 18:

Bis zur Errichtung des Arbeitsgerichtes hat der Senat anstelle der bereits ausgeschiedenen oder ausscheidenden Beifitzer für das Gewerbegericht für die Freie Stadt Danzig Beifitzer zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von denjenigen Organisationen und Verbänden einzufordern sind, auf deren letzten Wahlvorschlagslisten die Ausgeschiedenen verzeichnet waren. Die Vorschläge sind binnen einer Frist von 4 Wochen vom Tage der Einforderung an gerechnet, einzureichen. Erfolgt die Einreichung in dieser Frist nicht, so kann der Senat andere Vorschläge einholen.

Die Ernennung muss in der Reihenfolge der Benennung in den Vorschlägen erfolgen.

Artikel 2.

Das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte erhält folgenden neuen

§ 15 a:

Für die Ernennung von Beifitzern anstelle der bereits ausgeschiedenen oder noch ausscheidenden Beifitzer für das Kaufmannsgericht für die Freie Stadt Danzig sind die Bestimmungen des § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl.

Dr. Frank.

96 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbauens. Vom 9. 12. 1925.

Abschnitt I.

Eintragbare Steuerprivilegien.

§ 1.

Ein im Grundbuche eintragbarer Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Vorschriften des Abschnitts I dieses Gesetzes wird gewährt für die Errichtung von Wohngebäuden, die im Gebiete der Freien Stadt Danzig in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 30. September 1945 bezugsfertig hergestellt werden.

Als Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Gebäude, die ganz oder überwiegend für Wohnzwecke verwendet werden und die ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln erbaut sind.

§ 2.

1. Grundstücke mit Wohngebäuden der im § 1 bezeichneten Art sind von der Grund- und Gebäudesteuer nebst Zuschlägen dazu und von der Grundwertsteuer bei der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1926—1935 steuerfrei zu lassen und für die Rechnungsjahre 1936—1945 nur mit der Hälfte ihres Steuerwertes zur Steuer heranzuziehen.

2. Grundstücke mit Wohngebäuden der im § 1 bezeichneten Art gehören bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für die Jahre 1926—1935 nicht zum steuerbaren Vermögen, soweit ihr Steuerwert die mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Schulden und Lasten übersteigt. Bei der Vermögenssteuerveranlagung für die Jahre 1936—1945 sind die gleichen Grundstücke nur mit der Hälfte des Betrages anzusezen, um die ihr Steuerwert die mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Schulden und Lasten übersteigt.

3. Das Einkommen aus Grundstücken mit Wohngebäuden der im § 1 bezeichneten Art gehört bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für die Jahre 1925—1935 nicht zum steuerbaren Einkommen, soweit es die nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes abzugsfähigen, mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Verbindlichkeiten übersteigt. Bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für die Jahre 1936—1945 wird das Einkommen aus den gleichen Grundstücken nur mit der Hälfte des Betrages zur Steuer herangezogen, um den es die nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes abzugsfähigen mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Verbindlichkeiten übersteigt.

4. Wohngebäude der im § 1 bezeichneten Art sind bis zum 30. September 1945 von jeder Wohnungsbauabgabe befreit.

5. Die baupolizeiliche Genehmigung, die Prüfung und Übernahme der Vermessung eines Grundstücks mit einem Wohngebäude der in § 1 bezeichneten Art und die katasteramtliche Fortschreibung eines solchen Grundstücks erfolgt frei von Gebühren.

Die gerichtliche Auflassung, die grundbuchamtliche Eintragung des Käufers und eines Restkaufgeldes sowie die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Rechtes auf Auflassung und die Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt in den Fällen des § 5 dieses Gesetzes frei von Gerichtsgebühren.

6. Die vorgenannten Steuerbestimmungen der Ziffern 1—5 erstrecken sich nur auf den gemäß § 1 bebauten Teil des Grundstücks und ein dazu gehöriges Gelände von höchstens zehnmal so großem Flächeninhalt.

Bei Veräußerung von Parzellen des unbebauten Teils eines Grundstücks mit einem Wohngebäude der in § 1 bezeichneten Art fallen die Steuerbefreiungen für die veräußerte Parzelle fort.

§ 3.

Die Steuerbefreiungen des § 2 treten ein, sobald der Senat den Anspruch auf die Steuerbefreiungen einem Berechtigten gegenüber anerkennt. Der Beschluss ergeht unter Ausschluß des Rechtsweges.

Das Anerkenntnis des Senats kann nur aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn die Tatsachen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes die Voraussetzung für den Anerkennungsbeschluß des Senats gebildet haben, fortfallen. In allen anderen Fällen ist die Aufhebung der Steuerbefreiungen nur gegen volle Entschädigung zulässig. Für die Verfolgung dieses Entschädigungsanspruches ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 4.

Auf Grund des Anerkenntnisses des Senats gemäß § 3 hat auf Antrag des Berechtigten im zweiten Abschnitt des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblattes eine Eintragung des Inhalts gebührenfrei zu erfolgen:

Ein Steuerprivileg in Gemäßheit der §§ 1—3 des Gesetzes

Eingetragen unter Bezugnahme auf das Anerkenntnis des Senats vom

Wird das Anerkenntnis des Senats nach Maßgabe des § 3 aufgehoben oder eingeschränkt, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen des Senats gemäß den abgeänderten oder aufgehobenen Anerkenntnissen die Eintragung zu berichtigen bzw. zu löschen. Bei Erlöschen des Rechts durch Zeitablauf und gemäß § 2 Ziffer 6 Absatz 2 hat Löschung der Eintragung von Amts wegen zu erfolgen.

Abschnitt II.**Sonstige Steuerbefreiungen.****§ 5.**

Die nach § 14 des Grundwechselsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 462) zu zahlende Steuer bleibt vorläufig unerhoben, wenn ein unbebautes Grundstück zum Zwecke des Wohnungsbaues veräußert wird. Sie wird nachträglich erhoben, wenn der jeweilige Erwerber nicht innerhalb eines Jahres seit der Veräußerung mit der Bebauung dieses Grundstücks beginnt oder das Grundstück in unbebautem Zustande weiter veräußert.

Der nach § 14 des Grundwechselsteuergesetzes auf den Veräußerer entfallende Steueranteil wird nicht erhoben, wenn der Veräußerer auf dem Grundstück ein Wohngebäude errichtet hat und die Veräußerung innerhalb 2 Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgt.

§ 20 des Grundwechselsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 462) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 aufgehoben.

§ 6.

Alle Wohnungen, die nach dem 1. Januar 1917 ohne Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig geworden sind, sind bis zum 30. September 1945 von jeder Wohnungsbauabgabe befreit.

Abschnitt III.**Schlußbestimmungen.****§ 7.**

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere auch die Bestimmungen über die parzellenmäßige Abgrenzung der Grundstücke mit Wohngebäuden der in § 1 bezeichneten Art, über die Feststellung, welche Beihilfen als aus öffentlichen Mitteln stammend, zu gelten haben und über den Inhalt des Anerkenntnisses des Senats gemäß § 3 erläßt der Senat.

§ 8.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 in Kraft mit der Maßgabe, daß eine Rückzahlung bereits gezahlter oder veranlagter Steuern und Gebühren nicht stattfindet.

Danzig, den 9. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Volkmann.

97 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

G e s e z

betreffend Änderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 in der Fassung

vom 6. 11. 1923, Gesetzbl. S. 1243 vom 15. 12. 1925.
vom 2. 9. 1924, Gesetzbl. S. 387.

Artikel 1.

Im § 2 Ziffer 2 treten anstelle der bisherigen Worte und Zahlen folgende Worte und Zahlen:

„2. Für Zigarettentabak in einer Schnittbreite bis 2 mm einschl. im Kleinverkaufspreise:

- a) bis 7,50 G das kg 0,75 G für 1 kg
- b) über 7,50 G bis 10,— G das kg 1,50 G für 1 kg
- c) über 10,— G bis 12,50 G das kg 2,10 G für 1 kg
- d) über 12,50 G bis 15,— G das kg 3,— G für 1 kg
- e) über 15,— G bis 17,50 G das kg 4,50 G für 1 kg
- f) über 17,50 G bis 20,— G das kg 6,— G für 1 kg

- g) über 20,— G bis 25,— G das kg 7,50 G für 1 kg
- h) über 25,— G bis 30,— G das kg 9,— G für 1 kg
- i) für alle folgenden Stufen von 5 zu 5 G: 30 % des Endwertes der Stufe."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

98

V e r o r d n u n g zur Änderung der Postordnung. Vom 9. 12. 1925.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis treten folgende Änderungen ein:

a) Vor der ersten Textzeile „1 Allgemeines usw.“ ist in besonderer Zeile einzufügen:

Abschnitt I. Postsendungen.

b) In der ersten Textzeile ist hinter „Freimachung“ einzuschalten: Gebühren

c) Auf der folgenden Seite ist in der siebenzehnten Textzeile hinter „36 Bestellung“ einzuschalten: und Bestellgebühren

d) Ebendaselbst ist in der elften Zeile von unten zu streichen: Benachrichtigungszettel

e) Ebendaselbst ist die vierte Textzeile von unten „48 Nachlieferung von Zeitungen 311“ zu streichen

f) Ebendaselbst ist in der letzten Zeile in Spalte 1 (Nr. des Paragraphen) statt „51“ zu setzen: 61. Zwischen der vorletzten und letzten Zeile ist einzuschalten:

Abschnitt II. Beförderungsdienst.

1. Personenposten.

51	Beförderungsgelegenheiten
52	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
53	Fahrten
54	Fahrpreise
55	Fahrkarten
56	Zurücknahme von Fahrkarten
57	Ausführung der Fahrten
58	Reisegepäck
59	Beförderungsbedingungen im einzelnen
60	Beförderungsbedingungen

2. Luftpostbeförderung

Abschnitt III. Schlussbestimmung.

2. Im Wortlaut der Postordnung ist vor der Überschrift des § 1 „Allgemeines; usw.“ hinter den Eingangsworten der Verordnung nachzutragen: Abschnitt I
Postsendungen

3. Im § 6 „Postkarten“, Absatz III, erhält der 1. Satz folgende Fassung:
 Aufklebungen sind auf der linken Hälfte der Vorderseite mit den im § 2, II aufgeführten Einschränkungen sowie auf der Rückseite zulässig, wenn sie nicht die Eigenschaft der offenen Postkarten aufheben. Die Zettel müssen der ganzen Fläche nach haltbar aufgeflebt sein.
4. Im § 7 „Drucksachen“ erhält der Absatz IV folgende Fassung:
 IV Die Drucksachen werden eingeteilt in
 A. Volldrucksachen — Klasse A —; als solche gelten:
 1. Drucksachen, bei denen, abgesehen von den unter IX aufgeführten Änderungen und Zusätzen, nachträglich nichts geändert oder hinzugefügt worden ist,
 2. offen versandte einfache oder Doppelfakten mit den für Teildrucksachen erlaubten Änderungen und Zusätzen,
 3. Zeitungen und Zeitschriften oder Ausschnitte aus solchen mit handschriftlichen Anstrichen oder Durchstreichungen;
 B. Teildrucksachen — Klasse B —; als solche gelten:
 Drucksachen, welche außer den unter IX aufgeführten Änderungen und Zusätzen auch nachträgliche Änderungen oder Zusätze, die nach X und XI zugelassen sind, aufweisen.
 Die Drucksachen der Klasse A werden in der untersten Gewichtsstufe gegen niedrigere Gebühr befördert als diejenigen der Klasse B.
5. In demselben § (7), Abs. XI Ziffer 2, ist am Schlusse des Abs. statt des Strichpunkts ein Punkt zu setzen und sodann anzufügen: Über die Bücherzettel in Form offener einfacher oder Doppelfakten s. unter IVA Ziffer 2.
6. Im § 30 „Zeit der Einlieferung“, Abs. VIII, erhält der 1. Satz folgende Fassung:
 Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen Postanstalten Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnliche Pakete, Postanstalten mit Telegraphenbetrieb telegraphische Postanweisungen, selbständige Telegraphenanstalten Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalterstunden an.
7. Im § 43 „Aushändigung usw.“ ist in der Überschrift zu streichen: Benachrichtigungszettel.
8. Hinter § 50 sind die nachstehenden §§ 51 bis 60 wie folgt nachzutragen:

Abschnitt II.

Beförderungsdienst.

1. Personenposten.

Beförderungsgelegenheiten.

§ 51. I. Die Post unterhält zur Beförderung von Personen Kraftwagenposten. Sie sind als ordentliche Posten anzusehen.

II. Die Beförderung findet nach Maßgabe der vorhandenen Beförderungsmittel und der vorhandenen Plätze statt.

III. Die Post führt auch Sonderfahrten mit Kraftfahrzeugen aus, wenn Personal und Fahrzeuge zur Verfügung stehen und die zu benutzenden Straßen sich in einem zum Befahren mit Kraftfahrzeugen geeigneten Zustand befinden. Die Beförderung mit Sonderfahrten gilt als Extrapostbeförderung im Sinne des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.

§ 52. I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder solche Personen, deren Zustand den Mitreisenden lästig fallen würde;
2. Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, den Anordnungen der Beamten oder Wagenführer sich nicht fügen, durch ihr Benehmen oder durch Unreinlichkeit Mitreisende belästigen würden;

3. Gefangene;

4. Personen mit geladenen Schußwaffen.

II. Personen, die während der Fahrt von der Beförderung ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgelds oder der Gepäckgebühr.

III. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, können zur Beförderung zugelassen werden, wenn der für die Abfahrtstelle zuständige Arzt die Zulässigkeit der Beförderung bescheinigt.

Das Mitführen von Hunden oder von kleineren anderen Tieren wird nicht beanstandet, wenn sie ohne Belästigung der Mitreisenden im Personerraum untergebracht werden können.

IV. Über den Ausschluß von der Beförderung entscheidet in zweifelhaften Fällen der zuständige Postbeamte nach pflichtmäßigen Ermessens.

Fahrten.

§ 53. I. Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach bestimmtem Fahrplan und die nach Bedarf verkehrenden Fahrten.

Die Ausführung von Bedarfsfahrten unterliegt dem Ermeessen der Post.

II. Die Fahrpläne werden nach Bedarf vor dem Inkrafttreten veröffentlicht sowie bei den Postanstalten der Linie ausgehängt. Aus ihnen müssen die Haltestände und Fahrzeiten hervorgehen.

Für die Durchführung des Betriebs sind ausschließlich die ausgehängten Fahrpläne maßgebend.

Fahrpreise.

§ 54. Die Fahrpreise werden nach den von der Post bestimmten Sätzen erhoben. Für Bedarfsfahrten gelten die gleichen Fahrpreise wie für fahrplänmäßige Fahrten. Die Post ist berechtigt, für die Vorausbestellung eines Platzes eine Gebühr zu erheben.

Fahrkarten.

§ 55. I. Der Reisende erhält gegen Entrichtung des Fahrpreises eine Fahrkarte.

II. Die Fahrkarte berechtigt zu der Fahrt, für die sie gelöst ist.

III. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar.

IV. Es ist Sache des Reisenden, die Fahrkarte auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

V. Die Post kann verlangen, daß das Fahrgeld abgezählt entrichtet wird.

VI. Fahrkarten werden an den Anfangsorten nur ausgegeben, soweit Plätze verfügbar sind.

Die Annahme von Reisenden unterwegs ist dadurch bedingt, daß in dem Wagen noch freie Plätze vorhanden sind.

Zurücknahme von Fahrkarten.

§ 56. I. Der Fahrpreis wird erstattet,

1. wenn und soweit die Post die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne sein Verschulden nicht erfüllen kann;

2. wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem plänmäßigen Abgang der Post beantragt.

II. Der Reisende muß den Fahrschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrags bescheinigen.

Ausführung der Fahrten.

§ 57. I. Der Reisende hat sich zum Antritt der Reise an der im Fahrplan bezeichneten Haltestelle rechtzeitig einzufinden und nach Eintreffen am Reiseziel den Wagen zu verlassen.

II. Die mit durchgehenden Fahrscheinen angekommenen Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden. Reisende mit Fahrkarten für die längere Strecke haben hinsichtlich der Wahl unter den freien Plätzen den Vorzug vor Reisenden mit Fahrkarten für die kürzere Strecke; bei gleichen Strecken entscheidet die frühere Lösung des Fahrscheins.

III. Der Reisende darf beim Einstiegen für sich und jede mit ihm reisende Person je einen Platz belegen. Wer seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, verliert den Anspruch darauf.

IV. Wer die Fahrt versäumt oder an Zwischenorten den Wagen verläßt, ohne zur Absahrtszeit wieder zurückgekehrt zu sein, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes und der Gepäckgebühr.

V. Die verspätete Absahrt oder Ankunft oder das Ausfallen einer Fahrt oder Unrichtigkeiten im Fahrplan begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

VI. Zurückgelassene Gegenstände unterliegen im Falle der Unanbringlichkeit den Bestimmungen im § 46.

Reisegepäck.

S 58. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme von Reisegepäck insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind.

Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen. Gefährliche Gegenstände, namentlich geladene Schußwaffen, explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende und übelriechende Stoffe sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Der Zu widerhandelnde haftet für jeden hieraus entstehenden Schaden. Das Postpersonal ist berechtigt, von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände sich zu überzeugen. Personen, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes eine Schußwaffe führen, ferner Jäger dürfen Handmunition mitnehmen.

Anderes Reisegepäck muß der Post zur Verladung übergeben werden.

Fahrräder werden als Reisegepäck nur nach Maßgabe des verfügbaren Laderaums und auf Haftung der Reisenden angenommen. Als Gewicht eines Fahrrads werden für die Berechnung der Gepäckgebühr 20 kg zugrunde gelegt.

II. Das Reisegepäck muß, soweit es von den Reisenden nicht im Personenraum mitgeführt werden darf, spätestens 15 Minuten vor der Absahrt unter Vorzeigung der Fahrkarte bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Beim Übergang von einer Post oder Eisenbahn auf eine unmittelbar anschließende Post wird das Gepäck angenommen, solange der Reisende ohne Versäumnis der Post zur Weiterfahrt zugelassen werden kann.

III. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung.

Das Reisegepäck wird nur für den Wagen zur Beförderung angenommen, den der Reisende selbst zur Fahrt benutzt.

Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten mit Postanstalten und nur gegen Aushändigung der Fahrkarte und des Gepäckscheins gestattet werden.

Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der zuletzt berührten Postanstalt in Empfang nehmen.

IV. Die Reisenden sind verpflichtet, der zoll- oder steueramtlichen und der polizeilichen Abfertigung des Reisegepäcks beizuwöhnen.

Für den durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Schaden wird Ersatz nicht geleistet.

V. Das Reisegepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheins zu prüfen.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, am Bestimmungsort die Auslieferung des Reisegepäcks zu verlangen, sobald die zur Bereitstellung des Reisegepäcks und etwa zur zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung des Reisegepäcks erforderliche Zeit abgelaufen ist.

Wird der Gepäckchein nicht beigebracht, so ist die Post zur Auslieferung des Reisegepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird; auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

Der Reisende hat das Gepäck in der Regel sogleich nach Ankunft am Bestimmungsort und nach Bereitstellung des Reisegepäcks in Empfang zu nehmen. Er kann es indessen auch später innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abholen. Für die einstweilige Aufbewahrung wird vom Tage nach der Ankunft eine Lagergebühr nach § 41 erhoben.

VI. Jeder Reisende kann der Post Reisegepäck bis zum Gesamtgewichte von 30 kg übergeben. Für einzelne Strecken kann ein höheres oder geringeres Gesamtgewicht festgesetzt werden. Die Gebühr für das Reisegepäck und die etwaige Versicherungsgebühr werden nach den von der Post bestimmten Sätzen erhoben, sie werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie der Fahrpreis (§ 56).

Beförderungsbedingungen im einzelnen.

§ 59. Die Post erläßt die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Personenbeförderung.

2. Luftpostbeförderung.

Beförderungsbedingungen.

§ 60. Die Bedingungen für die Luftpostbeförderung werden durch besondere Anordnungen der Post festgesetzt.

Abschnitt III.

Schlußbestimmung.

9. Der bisherige § 51 „Infrastrreten“ erhält die Nr. 61.

Vorstehende Änderungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Runge.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,10 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigepflichtete Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.